



www.MinisterieVanPropaganda.org



STATUT
der Freien Deutschen Jugend



STATUT

der Freien Deutschen Jugend

**Beschlossen vom X. Parlament
der Freien Deutschen Jugend**

Herausgegeben vom Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,
Abteilung Verbandsorgane, über Verlag Junge Welt
Ag 209/27/87 (2466) 260 000 II-16-8

I. Ziele und Aufgaben der Freien Deutschen Jugend

Die Freie Deutsche Jugend ist die einheitliche sozialistische Massenorganisation der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik. Sie vereint auf freiwilliger Grundlage in ihren Reihen junge Menschen, die gemeinsam mit allen Werktätigen die entwickelte sozialistische Gesellschaft weiter gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus schaffen. Sie verkörpert die politische Einheit der jungen Generation der DDR. Die in ihr organisierte Arbeiterjugend bildet den Kern der Freien Deutschen Jugend.

Die Freie Deutsche Jugend arbeitet unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und betrachtet sich als deren aktiver Helfer und Kampfreserve. Grundlage für ihre gesamte Tätigkeit sind das Programm und die Beschlüsse der SED. Die Politik der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse entspricht den grundlegenden Lebensinteressen der Jugend der DDR, gibt ihr Ziel und Inhalt für ein sinnerfülltes glückliches Leben und weist ihr den Weg in die kommunistische Zukunft. Die Freie Deutsche Jugend tritt immer und überall für die Politik der SED ein und hilft mit ganzer Kraft, ihre Beschlüsse zu verwirklichen. Immer enger gestaltet sie die Verbundenheit der Jugend zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Sie

betrachtet es als Ehre, ihre besten Mitglieder für die Aufnahme als Kandidaten in die Reihen der SED vorzubereiten.

Die Freie Deutsche Jugend setzt die fortschrittlichen Traditionen der deutschen Jugendbewegung, besonders der revolutionären Arbeiterjugendbewegung fort. Sie erfüllt das Vermächtnis der jungen Helden, die nach dem Vorbild Karl Liebknechts, Rosa Luxemburgs, Ernst Thälmanns, Wilhelm Piecks und aller Kommunisten gegen die kapitalistische Gesellschaft kämpften und ihr Leben für Demokratie, Frieden und Sozialismus einsetzten.

Die Freie Deutsche Jugend betrachtet es als ihre Hauptaufgabe, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu helfen, standhafte Kämpfer für die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen, die im Geiste des Marxismus-Leninismus handeln. Sie sorgt dafür, daß ihre Mitglieder und die gesamte Jugend sich als sozialistische Patrioten und proletarische Internationalisten bewähren, ihr sozialistisches Vaterland als untrennbaren Bestandteil der um die Sowjetunion gescharten sozialistischen Staatengemeinschaft stärken und jederzeit zur Verteidigung des Friedens und des Sozialismus bereit sind.

Die Freie Deutsche Jugend trägt eine hohe Verantwortung dafür, daß ihre Mitglieder und alle Jugendlichen eine unerschütterliche sozialistische Klassenposition erwerben und vertreten. Sie hilft ihnen, sich den Marxismus-Leninismus und die revolutionären Traditionen der

deutschen und internationalen Arbeiterbewegung anzueignen und zu verbreiten. Sie tritt dafür ein, daß die Weltanschauung und die Moral der Arbeiterklasse Grundlage für das Verhalten aller Jugendlichen werden. Auf der Basis der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wirkt sie für die Einhaltung und Ausschöpfung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch alle Jugendlichen.

Die Freie Deutsche Jugend vertieft die Erkenntnis der Mädchen und Jungen der DDR, in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus zu leben und für die Überlegenheit und den Sieg dieser Gesellschaftsordnung tätig zu sein. Sie fördert den Stolz der Jugend auf die Deutsche Demokratische Republik. Sie festigt ihre Liebe zur Arbeit und zum Lernen und die Bereitschaft zu jeder Arbeit für ihr sozialistisches Vaterland. Die Freie Deutsche Jugend richtet ihre Aufmerksamkeit darauf, die Überzeugung zu bekräftigen, daß das unerschütterliche Kampfbündnis mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern die Grundlage für die Entwicklung der DDR ist. Die Festigung der Freundschaft zur Sowjetunion ist ihr Herzensangelegenheit. Ständig vertieft die Freie Deutsche Jugend die brüderliche Gemeinschaft mit dem Leninschen Kommunistischen Jugendverband der Sowjetunion, der Vorhut der fortschrittlichen Weltjugend, und den anderen Jugendorganisationen der sozialistischen Bruderländer. Sie nutzt die Erfahrungen, die der Leninsche Komsomol bei der kommunistischen Erziehung der Jugend gesammelt hat.

Die Freie Deutsche Jugend bestärkt die Jugendlichen der DDR in ihrer Unversöhnlichkeit und ihrem Haß gegen den Imperialismus und seine reaktionäre Politik. Aktiv setzt sie sich mit allen Spielarten der bürgerlichen Ideologie auseinander. Sie festigt die Klassensolidarität der Jugend der DDR mit allen Völkern, die gegen Imperialismus und Krieg, für Frieden, nationale Unabhängigkeit und gesellschaftlichen Fortschritt kämpfen. Sie ist mit den jungen Kommunisten und allen fortschrittlichen Jugendorganisationen der ganzen Welt eng verbunden. Sie leistet ihren Beitrag zur Tätigkeit des Weltbundes der Demokratischen Jugend und des Internationalen Studentenbundes.

Die Freie Deutsche Jugend sieht in vorbildlichen Leistungen aller Mädchen und Jungen in der Arbeit, beim Lernen und Studieren, bei Kultur und Sport und bei der Verteidigung der Heimat ihren entscheidenden Beitrag für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie hilft, die Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen. Die Einbeziehung der Jugend in die sozialistische ökonomische Integration ist für sie eine wichtige revolutionäre Aufgabe unserer Zeit. Gemeinsam mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund lenkt die Freie Deutsche Jugend die Initiativen der Jugend darauf, im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs die Volkswirtschaftspläne zu erfüllen und überzuerfüllen. Sie richtet die Aktivitäten der Jugend auf die Intensivierung der Volkswirtschaft, den wissenschaftlich-technischen Fort-

schrift, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Erschließung aller Reserven. Die Freie Deutsche Jugend setzt sich dafür ein, daß der Jugend wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben in eigene Verantwortung übergeben werden. Sie fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die gemeinschaftlichen Beziehungen zwischen allen Schichten der Jugend. Die Freie Deutsche Jugend unterstützt das Streben der Jugend nach hoher Bildung und trägt zur Entwicklung von Lernfreude und Schöpferkraft bei. Sie hilft der Jugend bei der Aneignung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und fördert ihr Bemühen um hohe berufliche Meisterschaft.

Die Freie Deutsche Jugend schenkt dem geistig-kulturellen Leben der Jugend große Aufmerksamkeit. Sie pflegt das fortschrittliche Kulturerbe und trägt zur Bereicherung der sozialistischen Nationalkultur bei. Sie macht die Jugend mit den Schätzen der Weltkultur, besonders mit der Kultur der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, vertraut. Die Freie Deutsche Jugend sorgt für eine vielfältige und interessante Freizeitgestaltung der Jugend. Sie fördert die kulturelle, sportliche, touristische und wehrsportliche Betätigung der Jugend.

Die Freie Deutsche Jugend richtet ihr Augenmerk auf die politische und organisatorische Festigung ihrer Grundorganisationen und auf die ständige Erhöhung ihrer Anziehungskraft auf alle Jugendlichen. Sie berücksichtigt das Prinzip der differenzierten Arbeit und trägt

den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen der verschiedenen Schichten und Altersgruppen der Jugend Rechnung. Sie befähigt alle Mitglieder zur aktiven Mitarbeit und überträgt ihnen konkrete Aufgaben. Die Freie Deutsche Jugend mißt ihrer massenpolitischen Arbeit unter der gesamten Jugend große Bedeutung bei. Sie regt alle Jugendlichen an, den Besten aus ihren Reihen und den Vorbildern der jungen Generation nachzueifern.

Die Arbeit der Freien Deutschen Jugend beruht auf dem demokratischen Zentralismus. Sie vervollkommnet ständig das Niveau ihrer politischen und organisatorischen Arbeit, indem sie das Prinzip der kollektiven Leitung verwirklicht und die innerverbandliche Demokratie durchsetzt. Sie stärkt die bewußte Disziplin ihrer Mitglieder und fördert Kritik und Selbstkritik in allen Organisationseinheiten.

Die Freie Deutsche Jugend ist Interessenvertreter der gesamten Jugend und trägt dazu bei, das Jugendgesetz der DDR zu verwirklichen. Sie bezieht alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer weltanschaulichen Überzeugung, in die Verwirklichung ihrer Ziele ein. Sie widmet jedem jungen Menschen große Aufmerksamkeit, sorgt sich um seine sozialistische Persönlichkeitsentwicklung und hilft ihm, seine persönlichen Interessen mit denen der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf Ehe und Familie vorzubereiten.

Die Freie Deutsche Jugend arbeitet eng mit allen staatlichen Orga-

nen und gesellschaftlichen Kräften zusammen. Sie wirkt mit den in der Nationalen Front der DDR vereinten Parteien und Massenorganisationen zusammen und trägt dazu bei, das Bündnis der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Werktätigen zu festigen. Sie nimmt an der weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Demokratie teil. Ihre Abgeordneten nehmen in allen Volksvertretungen die Interessen der Jugendlichen wahr.

Im Auftrag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands leitet die Freie Deutsche Jugend die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“. Gemeinsam mit der sozialistischen Schule und den Eltern erzieht sie die Jung- und Thälmannpioniere zu sozialistischen Patrioten und proletarischen Internationalisten, die bereit und fähig sind, die großen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen der sozialistische und kommunistische Aufbau stellt. Sie hilft den Thälmannpionieren, sich auf den Eintritt in die Freie Deutsche Jugend vorzubereiten.

II. Die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend, ihre Pflichten und Rechte

1. Mitglied der Freien Deutschen Jugend kann jeder Jugendliche der DDR sein, der das Statut der Freien Deutschen Jugend anerkennt, in einer ihrer Grundorganisationen organisiert ist, an der Verwirkli-

chung der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend mitwirkt und monatlich die festgelegten Beiträge entrichtet.

2. Jedes Mitglied der Freien Deutschen Jugend hat die Pflicht:

a) auf der Grundlage des Statuts der Freien Deutschen Jugend zu handeln und stets und überall im Sinne der Ziele und Aufgaben der Freien Deutschen Jugend zu wirken;

b) der Sache der Arbeiterklasse treu ergeben zu sein, sich die Wissenschaft des Marxismus-Leninismus immer vollkommener anzueignen und sie zu verbreiten, der Jugend die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates überzeugend zu erläutern und an der Verwirklichung des Programms der SED und ihrer Beschlüsse mitzuwirken;

c) vorbildlich zu arbeiten, für ein hohes Entwicklungstempo der Produktion, die Erhöhung der Effektivität, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Wachstum der Arbeitsproduktivität tätig zu sein;

im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne beispielhaft voranzugehen;

schöpferisch an der Neuererbewegung, insbesondere an der Bewegung der Masse der Meister von morgen teilzunehmen und die Erfahrungen der Neuerer anzuwenden;

die Arbeitsdisziplin zu festigen, das Kollektiv zu achten und das gesellschaftliche Eigentum zu schützen und zu vermehren;

d) sich hohes Wissen und Können anzueignen, diszipliniert und schöpferisch zu lernen, zu studieren, sich ständig weiterzubilden und dabei die Möglichkeiten des sozialistischen Bildungssystems zu nutzen;

sich die modernsten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik anzueignen, sie anzuwenden und an der Vervollkommnung seines beruflichen Könnens zu arbeiten;

e) zur Festigung der Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern und zur Annäherung unserer Völker beizutragen, Aufgaben der sozialistischen Integration vorbildlich zu erfüllen, den Bruderbund mit dem Leninschen Kommunistischen Jugendverband der Sowjetunion weiter zu vertiefen und von seinen reichen Erfahrungen zu lernen;

mit allen für Frieden, nationale Unabhängigkeit und gesellschaftlichen Fortschritt kämpfenden Völkern antiimperialistische Solidarität zu üben;

f) alle seine Kräfte aufopferungsvoll für die Verteidigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht einzusetzen, wachsam gegenüber den Anschlägen der Feinde des Friedens und des Sozialismus zu sein, die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

sich ständig, besonders in Vorbereitung auf den Wehrdienst, Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Schutz des Sozialismus anzueignen, als Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR bzw. der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane um höchste militärische Meisterschaft zu ringen und hohe Einsatzbereitschaft und Disziplin zu beweisen;

Staats-, Wirtschafts- und Militäргеheimnisse zu wahren;

g) an der Ausprägung seiner Charaktereigenschaften im Sinne der kommunistischen Ideale zu arbeiten und seinem Verhalten die für die entwickelte sozialistische Gesellschaft charakteristische Art und Weise des gesellschaftlichen Lebens und der individuellen Beziehungen zugrunde zu legen;

in den Beziehungen zwischen Jungen und Mädchen die Normen der sozialistischen Moral einzuhalten;

gegen alle Erscheinungen der bürgerlichen Ideologie und Moral zu kämpfen und gegen Egoismus, unkameradschaftliches Verhalten und Rücksichtslosigkeit, gegen Rechtsverletzungen, Trunksucht und Rowdytum aufzutreten;

ehrlieh und offen zu sein, für Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu sorgen, Kritik und Selbstkritik furchtlos und ohne Ansehen der Person anzuwenden, für die Aufdeckung und Beseitigung von Mängeln und Schwierigkeiten zu kämpfen;

h) seine Freizeit sinnvoll zu gestalten, sich kulturell und künstlerisch

zu betätigen, seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten auszubilden und seine Gesundheit durch Körperkultur, Sport, Touristik und Wehrrertüchtigung zu stärken;

i) regelmäßig an den Mitgliederversammlungen der Freien Deutschen Jugend teilzunehmen und an der politischen und organisatorischen Festigung seiner Grundorganisation mitzuwirken;

durch das eigene Auftreten überall das Ansehen der Freien Deutschen Jugend zu erhöhen, als Mitglied der Freien Deutschen Jugend stets die Interessen der Jugend zu vertreten und sich dafür einzusetzen, daß ständig neue Mitglieder in die Freie Deutsche Jugend aufgenommen werden;

Mängel in der Arbeit der Organisation aufzudecken, sie den leitenden Organen der Freien Deutschen Jugend bis zum Zentralrat mitzuteilen und an der Beseitigung der Mängel mitzuwirken;

j) sein Mitgliedsbuch immer in Ordnung zu halten und es vor Verlust oder Mißbrauch zu schützen.

Die Mitglieder der FDJ tragen das Abzeichen der Freien Deutschen Jugend und zu besonderen Anlässen das Blauhemd.

3. Jedes Mitglied der Freien Deutschen Jugend hat das Recht:

a) in den Mitgliederversammlungen, Beratungen und Konferenzen vor den leitenden Organen der Freien Deutschen Jugend und in der Verbandspresse an der Erörterung aller Fragen der Arbeit der Freien

Deutschen Jugend teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten, seine Meinung offen zu vertreten;

b) an der Wahl der leitenden Organe der Freien Deutschen Jugend teilzunehmen und in sie gewählt zu werden;

c) in Versammlungen, Konferenzen und in Tagungen leitender Organe der Freien Deutschen Jugend Kritik an der Tätigkeit der Mitglieder und Funktionäre der Freien Deutschen Jugend – ohne Ansehen der Person – zu üben;

d) seine persönliche Teilnahme bei der Erörterung und Beschlußfassung über seine Tätigkeit oder sein Verhalten zu verlangen;

e) sich in allen Fragen und mit jedem Anliegen an die leitenden Organe bis zum Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu wenden. Die leitenden Organe sind verpflichtet, alle Anträge, Vorschläge, Kritiken und Beschwerden der Mitglieder sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, unverzüglich die für die Erledigung notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Betreffenden innerhalb von 4 Wochen Antwort zu geben;

f) alle Einrichtungen und Bildungsstätten der Freien Deutschen Jugend zu nutzen;

g) aus der Freien Deutschen Jugend auszutreten.

4. Die Aufnahme in die Freie Deutsche Jugend wird wie folgt geregelt:

a) In die Freie Deutsche Jugend werden Jugendliche vom 14. Lebensjahr an aufgenommen. Die Aufnahme als Mitglied in die Freie Deutsche Jugend erfolgt individuell.

b) Der Jugendliche, der Mitglied der Freien Deutschen Jugend werden will, stellt den Aufnahmeantrag an die zuständige Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend. Die Leitung der Grundorganisation ist verpflichtet, den Antragsteller vor der Aufnahme in die Freie Deutsche Jugend mit dem Statut vertraut zu machen.

c) Die Aufnahme als Mitglied der Freien Deutschen Jugend erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Grundorganisation bzw. Abteilungsorganisation oder Gruppe, in der nach eingehender Beratung in Anwesenheit des Antragstellers über die Aufnahme ein Beschluß gefaßt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses.

d) Thälmannpioniere, die Mitglied der Freien Deutschen Jugend werden wollen, stellen ihren Aufnahmeantrag an die Leitung der FDJ-Grundorganisation der Oberschule. Ihre Aufnahme in die Freie Deutsche Jugend beschließt die Leitung der FDJ-Grundorganisation der Oberschule auf der Grundlage einer Empfehlung der Pionierfreundschaft.

e) Die Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend sichert, daß dem Mitglied spätestens drei Wochen nach der Aufnahme in die Freie Deutsche Jugend das Mitgliedsbuch übergeben werden kann. Die Lei-

tung der Grundorganisation ist verpflichtet, das Mitgliedsbuch in würdiger Form zu überreichen. Mit dem Mitgliedsbuch werden das Abzeichen und das Statut der Freien Deutschen Jugend ausgehändigt.

5. Ausländische Jugendliche, die in der DDR leben, können mit Zustimmung des Zentralrates Mitglied der Freien Deutschen Jugend werden.

6. Die Mitgliedschaft in der Freien Deutschen Jugend endet durch ehrenvolles Ausscheiden. Das Mitglied wird in würdiger Form verabschiedet, erhält eine Urkunde und kann auf eigenen Wunsch sein Mitgliedsbuch behalten. Weiterhin kann die Mitgliedschaft in der Freien Deutschen Jugend durch Austritt oder durch Ausschluß enden.

7. Hervorragende Werktätige, bewährte Funktionäre der Parteien, der Organisationen und des Staats- und Wirtschaftsapparates sowie Angehörige der bewaffneten Organe, die eng mit der Freien Deutschen Jugend verbunden sind und vorbildlich auf die kommunistische Erziehung der Jugend Einfluß nehmen, können als „Freunde der Jugend“ vorgeschlagen werden. Der Vorschlag erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Grundorganisation oder durch leitende Organe der Freien Deutschen Jugend. Vorschläge der Grundorganisationen sind durch die Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend zu

bestätigen. Jeder „Freund der Jugend“ hat das Recht, an Veranstaltungen der Freien Deutschen Jugend mit beratender Stimme teilzunehmen und das Abzeichen der Freien Deutschen Jugend zu tragen. Er erhält einen Ausweis als „Freund der Jugend“. Für „Freunde der Jugend“ besteht keine Beitragspflicht. Sie haben die Möglichkeit, regelmäßig Sondermarken der Freien Deutschen Jugend zu erwerben.

8. Für hervorragende Leistungen können Mitglieder der Freien Deutschen Jugend durch die Mitgliederversammlung oder durch leitende Organe der Freien Deutschen Jugend belobigt werden und Auszeichnungen der Freien Deutschen Jugend erhalten.

9. Bei Verletzung des Statuts der Freien Deutschen Jugend, bei Nichterfüllung der Beschlüsse oder bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wird das Mitglied im Interesse seiner Erziehung von der Mitgliederversammlung oder von den leitenden Organen der Freien Deutschen Jugend zur Verantwortung gezogen.

a) Bei geringen Vergehen wird kameradschaftliche Kritik geübt, eine Ermahnung oder ein Verweis ausgesprochen.

b) Mitglieder, die aus wiederholt geübter Kritik keine Lehren ziehen, oder Mitglieder, die sich grobe Verstöße gegen das Statut der Freien Deutschen Jugend zuschulden kommen lassen, werden mit einer

Rüge bestraft. Die Rüge kann mit zeitweiliger Enthebung von Funktionen verbunden sein. Eine Rüge wird von der Mitgliederversammlung oder von leitenden Organen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

c) Der Ausschluß aus den Reihen der Freien Deutschen Jugend ist die höchste Verbandsstrafe. Er wird nur für schwere Verletzungen des Statuts oder für andere mit der Mitgliedschaft in der Freien Deutschen Jugend unvereinbare Handlungen angewandt, wenn alle Versuche des Kollektivs, das Mitglied zum Guten zu beeinflussen, wiederholt gescheitert sind. Der Beschluß über den Ausschluß aus der Freien Deutschen Jugend wird mit Zweidrittelmehrheit gefaßt und mit Bestätigung durch die Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend wirksam. Danach verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte eines Mitglieds der Freien Deutschen Jugend. Die Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend zieht das Mitgliedsbuch ein.

10. Jedes Mitglied hat das Recht, gegen eine ausgesprochene Verbandsstrafe bei der zuständigen Kreisleitung, der Bezirksleitung oder dem Zentralrat Einspruch zu erheben. Der Einspruch eines Mitglieds, dem eine Rüge ausgesprochen wurde, ist von der entsprechenden Leitung innerhalb eines Monats — vom Tage des Einspruchs an — zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen.

11. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder der leitenden Organe der Freien Deutschen Jugend kann eine Verbandsstrafe gelöscht werden, wenn das Mitglied durch seine Arbeit und seine Haltung beweist, daß es richtige Schlußfolgerungen gezogen hat. Das Mitglied kann selbst einen Antrag auf Löschung einer Verbandsstrafe stellen.

Ein aus der Freien Deutschen Jugend ausgeschlossenes Mitglied kann neu aufgenommen werden, wenn es sich wieder bewährt und das Vertrauen der Mitglieder zurückgewonnen hat. Die Wiederaufnahme bedarf in jedem Fall der Bestätigung durch die Kreisleitung.

12. In den Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend kann keine Verbandsstrafe für ein Mitglied beschlossen werden, das einer übergeordneten Leitung angehört. Bei Vergehen solcher Mitglieder hat die Grundorganisation das Recht, der entsprechenden Leitung ihre Meinung auf Erteilung einer Verbandsstrafe zu unterbreiten. Der Beschluß über die Erteilung einer Verbandsstrafe an ein Mitglied oder einen Kandidaten einer Kreis-, Stadtbezirks-, Stadt- oder Bezirksleitung bzw. des Zentralrates oder eines Mitglieds oder Kandidaten einer Revisionskommission wird auf der Tagung der entsprechenden Leitung gefaßt.

III. Der Organisationsaufbau der Freien Deutschen Jugend und die innerverbandliche Demokratie

1. Der Organisationsaufbau der Freien Deutschen Jugend beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

Dieses Prinzip besagt:

- a) Alle leitenden Organe der Freien Deutschen Jugend werden von unten nach oben demokratisch gewählt.
- b) Die leitenden Organe der Freien Deutschen Jugend legen regelmäßig Rechenschaft über ihre Tätigkeit vor den Organisationen, durch die sie gewählt wurden, und vor übergeordneten Organen.
- c) Die Beschlüsse der höheren Organe der Freien Deutschen Jugend sind verbindlich. Sie sind die Grundlage für selbständige Entscheidungen der leitenden Organe in ihrem Verantwortungsbereich.
- d) Die Minderheit ordnet sich diszipliniert den Beschlüssen der Mehrheit unter.

2. Die Freie Deutsche Jugend ist nach dem Territorial- und Produktionsprinzip aufgebaut.

- a) Die Grundorganisationen sind das Fundament der Freien Deutschen Jugend. Sie werden dort gebildet, wo die Mitglieder der Freien

Deutschen Jugend arbeiten, lernen, studieren oder wohnen. Innerhalb von Grundorganisationen können Abteilungsorganisationen und Gruppen gebildet werden.

- b) Die Grundorganisationen sind in der Regel in Kreisorganisationen, die Kreisorganisationen in Bezirksorganisationen vereinigt. In großen Städten können auf Beschluß des Zentralrates Stadt- und Stadtbezirksorganisationen der Freien Deutschen Jugend gebildet werden. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Beschlüsse des Zentralrates geregelt.

- c) Auf Beschluß des Zentralrates können Leitungen von FDJ-Grundorganisationen in Kombinat, Großbetrieben, großen Lehranstalten und im Ausland Rechte von Kreisleitungen erhalten. Das betrifft die Aufnahme von Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend, die Führung der Mitgliederkartei und die Behandlung von Kaderfragen. Die Leitungen dieser Grundorganisationen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über Arbeitsweise und Unterstellung der Leitungen dieser Grundorganisationen beschließt der Zentralrat.

3. Das höchste Organ für die einzelnen Organisationseinheiten ist:

- a) die Mitgliederversammlung für die Grundorganisation, die Abteilungsorganisation und die Gruppe;
- b) die Delegiertenkonferenz für große Grundorganisationen und Ab-

teilungsorganisationen, für die Orts-, Kreis-, Stadtbezirks-, Stadt- und Bezirksorganisationen der Freien Deutschen Jugend;

c) das Parlament für die Freie Deutsche Jugend.

4. Die Mitgliederversammlungen, die Delegiertenkonferenzen und das Parlament wählen die jeweiligen leitenden Organe. Die Wahl der leitenden Organe der Freien Deutschen Jugend wird in offener Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied übt sein Wahlrecht in der Grundorganisation aus, wo es registriert ist und seine Beiträge entrichtet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Delegiertenkonferenz und das Parlament sind beschlußfähig, wenn auf ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Organisation durch Delegierte vertreten sind.

Alle Mitglieder bzw. Delegierten haben das Recht, Kandidaten für die Wahl in die leitenden Organe vorzuschlagen, an die Kandidaten Fragen zu stellen und Einwände gegen sie zu erheben. Die Abstimmung über die Wahl der leitenden Organe erfolgt im Block. Die leitenden Organe sind gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten.

5. Das höchste Prinzip der Arbeit der leitenden Organe der Freien Deutschen Jugend ist die Kollektivität. Die Leitungen beraten, planen

und entscheiden im Kollektiv die vor der Freien Deutschen Jugend stehenden Aufgaben. Jedes Mitglied der Leitung übt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Leitung und für die ihm übertragenen Aufgaben aus.

6. Die innerverbandliche Demokratie sichert jedem Mitglied der Freien Deutschen Jugend das Recht, freimütig und sachlich zu allen Fragen der Arbeit der Freien Deutschen Jugend Stellung zu nehmen. Kritik und Selbstkritik sind entscheidende Mittel zur Erziehung der Mitglieder der Freien Deutschen Jugend. Sie sind darauf zu richten, die Arbeit der einzelnen Organisationen und ihrer leitenden Organe ständig zu vervollkommen, die Beschlüsse zu erfüllen und Ordnung und Disziplin einzuhalten. Mitglieder und Funktionäre, die Kritik unterdrücken, sind zur Verantwortung zu ziehen.

7. Die innerverbandliche Demokratie schließt die Pflicht aller Mitglieder und jeder Organisation zur Erfüllung der Beschlüsse und zur Einhaltung der Disziplin ein.

Alle Beschlüsse — mit Ausnahme des Beschlusses des Parlaments über Abänderungen des Statuts der Freien Deutschen Jugend und des Beschlusses über den Ausschluß eines Mitglieds aus der Freien Deutschen Jugend — werden durch die einfache Mehrheit gefaßt. Die Mitglieder nehmen vor allem auf der Grundlage persönlicher Aufträge an der Verwirklichung der Beschlüsse teil.

8. Die Mitglieder leitender Organe sind in der Einhaltung der Verbandsdisziplin und in ihrem persönlichen Leben Vorbild und rechtfertigen in der praktischen Tätigkeit das von den Mitgliedern in sie gesetzte Vertrauen.

Wird ein Mitglied eines leitenden Organs der Freien Deutschen Jugend diesen Anforderungen nicht gerecht, kann es von den Pflichten als Mitglied der entsprechenden Leitung entbunden oder aus ihr ausgeschlossen werden.

9. Alle leitenden Organe der Freien Deutschen Jugend sind verpflichtet, viele Mitglieder auf ehrenamtlicher Grundlage in ihre Tätigkeit einzubeziehen.

Durch persönliche Gespräche nehmen sie darauf Einfluß, daß alle Mitglieder und nicht in der Freien Deutschen Jugend organisierte Mädchen und Jungen am FDJ-Leben teilnehmen.

10. Die leitenden Organe sind verpflichtet, die Funktionäre ihrer Organisation für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen und ihnen in der praktischen Arbeit zu helfen. Sie verfolgen ständig die besten Erfahrungen in der Arbeit der Freien Deutschen Jugend und wenden sie in ihrer Organisation an.

11. In den großen Grundorganisationen, in den Gemeinden, Städten, Stadtbezirken, Kreisen und Bezirken können durch die leitenden Or-

gane Aktivtagungen der Freien Deutschen Jugend einberufen werden, um über grundlegende Beschlüsse zu informieren, die Lösung wichtiger Aufgaben der Organisation zu beraten und die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern.

12. In Hundertschaften der Gesellschaft für Sport und Technik, in Trainingszentren des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR, in Wohnheimen, in Kulturgruppen, in Jugendklubhäusern und in den Jugendklubs an kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei Handels- und Dienstleistungseinrichtungen können FDJ-Aktivs gebildet werden. Aufgaben und Arbeitsweise der FDJ-Aktivs werden durch den Zentralrat geregelt.

IV. Die höchsten Organe der Freien Deutschen Jugend

1. Das höchste Organ der Freien Deutschen Jugend ist das Parlament. Es findet in der Regel einmal in vier Jahren statt. Der Zentralrat beschließt mindestens acht Wochen vorher über die Einberufung und die Tagesordnung des Parlaments.

Ein außerordentliches Parlament wird auf Beschluß des Zentralrates oder auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder der Freien Deutschen Jugend einberufen.

2. Die Delegierten zum Parlament werden auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen und den Delegiertenkonferenzen der dem Zentralrat direkt unterstellten FDJ-Grundorganisationen gewählt.

Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten für das Parlament wird vom Zentralrat beschlossen.

3. Das Parlament

a) nimmt die Rechenschaftsberichte des Zentralrates und der Zentralen Revisionskommission entgegen und beschließt darüber;

b) beschließt das Statut der Freien Deutschen Jugend;

c) bestimmt die Aufgaben der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“;

d) wählt den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und die Zentrale Revisionskommission entsprechend der vom Parlament festzulegenden Anzahl von Mitgliedern und Kandidaten.

4. Der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend führt die Beschlüsse des Parlaments durch und leitet die gesamte Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend zwischen den Parlamenten.

a) Der Zentralrat vertritt die Freie Deutsche Jugend im Nationalrat der Nationalen Front der DDR und in der Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen.

Er bestätigt die Kandidaten der Freien Deutschen Jugend für die Wahlen zur Volkskammer.

b) Der Zentralrat verleiht als höchste Auszeichnungen die „Ernst-Thälmann-Medaille“, die Artur-Becker-Medaille in Bronze, Silber und Gold und die Medaille „Für hervorragende Leistungen bei der sozialistischen Erziehung in der Pionierorganisation „Ernst Thälmann““ in Bronze, Silber und Gold. Er hat das Recht, weitere Auszeichnungen vorzunehmen.

c) Der Zentralrat gibt Publikationen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ heraus.

Die Tageszeitung des Zentralrates ist die „Junge Welt“.

d) Der Zentralrat trägt die Verantwortung für das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“.

e) Der Zentralrat verwaltet das Vermögen und die Finanzen der Freien Deutschen Jugend

5. Der Zentralrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder das Büro, das Sekretariat und den 1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

Das Büro des Zentralrates leitet die Arbeit der Freien Deutschen Jugend zwischen den Tagungen des Zentralrates, beschließt über wichtige Aufgaben, nimmt Berichte von Leitungen der Freien Deutschen

* Beschluß des XI. Parlaments der FDJ 1981

Jugend entgegen und kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse des Parlaments und des Zentralrates. Das Sekretariat des Zentralrates erfüllt die laufenden Aufgaben, organisiert und kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse des Zentralrates und des Büros und beschließt über Auswahl, Einsatz und Qualifizierung der Funktionäre.

6. Eine Tagung des Zentralrates findet in der Regel einmal in vier Monaten statt.

Sie nimmt den Bericht des Büros und des Sekretariats über deren Tätigkeit entgegen und beschließt die nächsten Aufgaben der Freien Deutschen Jugend.

Die Kandidaten des Zentralrates nehmen an allen Tagungen des Zentralrates mit beratender Stimme teil.

7. Wird ein Mitglied des Zentralrates oder der Zentralen Revisionskommission entlastet oder ausgeschlossen, so wird an seine Stelle ein vom Parlament gewählter Kandidat des Zentralrates als Mitglied des Zentralrates bzw. ein Kandidat der Zentralen Revisionskommission als Mitglied der Zentralen Revisionskommission gewählt. Entsprechend den Erfordernissen können bewährte Mitglieder und Funktionäre in den Zentralrat bzw. in die Zentrale Revisionskommission als Mitglieder oder Kandidaten kooptiert werden.

V. Die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen der Freien Deutschen Jugend

1. Die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen und ihre leitenden Organe organisieren und kontrollieren in ihrem Bereich die Durchführung der Beschlüsse des Parlaments und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

2. Die Aufgaben der leitenden Organe der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisationen sind:

a) die Ziele und Aufgaben der Freien Deutschen Jugend in ihrem Verantwortungsbereich zu verwirklichen;

b) die Aktivität aller Organisationen, Leitungen und Mitglieder im jeweiligen Territorium auf die Erfüllung der Beschlüsse zu richten;

c) Vorschläge an die übergeordneten Organe zu unterbreiten;

d) die Erfahrungen der Besten in ihrem Bereich zu verallgemeinern sowie den Wettbewerb und den Leistungsvergleich zwischen Organisationen und Mitgliedern zu fördern;

e) die Auswahl, den Einsatz, die Qualifizierung und kommunistische Erziehung der Funktionäre zu gewährleisten;

f) den nachgeordneten Leitungen und insbesondere allen Grundorganisationen zu helfen;

g) die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ im jeweiligen Territorium zu führen.

3. Das höchste Organ der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisation ist die Delegiertenkonferenz.

a) Die Delegiertenkonferenz der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisation wird von der entsprechenden Leitung einmal in zwei Jahren einberufen. Die Leitung beschließt mindestens sechs Wochen vorher über die Einberufung und die Tagesordnung der Delegiertenkonferenz.

Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz wird auf Beschluß des Zentralrates oder auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder der jeweiligen Organisation einberufen.

b) Die Delegierten werden auf den Wahlversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen der jeweils nachgeordneten Organisationen gewählt. Der Schlüssel zur Wahl der Delegierten wird durch die jeweilige Leitung in Übereinstimmung mit den übergeordneten Organen beschlossen.

c) Die Delegiertenkonferenz nimmt den Rechenschaftsbericht der Leitung und den Bericht der Revisionskommission entgegen und beschließt darüber. Sie berät über die Durchführung der Beschlüsse des Parlaments und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend in der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisation und be-

schließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Sie wählt die Leitung und die Revisionskommission entsprechend der von der Delegiertenkonferenz festgelegten Anzahl von Mitgliedern und Kandidaten sowie die Delegierten für die Delegiertenkonferenz des übergeordneten Organs.

4. Die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitung der Freien Deutschen Jugend leitet die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksorganisation zwischen den Delegiertenkonferenzen. Sie vertritt die Freie Deutsche Jugend in den Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR und arbeitet mit den jeweiligen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

Sie bestätigt die Kandidaten der Freien Deutschen Jugend für die Wahlen zum Bezirkstag, zur Stadtverordnetenversammlung, zum Kreistag bzw. zur Stadtbezirksversammlung. Die Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend bestätigt die Kandidaten der Freien Deutschen Jugend für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen.

5. Die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitung wählt nach entsprechenden Direktiven des Zentralrates aus ihren Reihen ein Sekretariat. Zur Wahl der Sekretäre der Bezirksleitung ist die Zustimmung des Sekretariats des Zentralrates und zur Wahl der Sekretäre der Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitung die Zustimmung des Sekretariats der Bezirksleitung erforderlich.

6. Eine Tagung der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitung findet in der Regel einmal in drei Monaten statt. Sie nimmt den Bericht des Sekretariats über dessen Tätigkeit entgegen und erörtert und beschließt die nächsten Aufgaben. An den Tagungen nehmen die Kandidaten der jeweiligen Leitung mit beratender Stimme teil.

7. Wird ein Mitglied der Bezirks-, Stadt-, Kreis- oder Stadtbezirksleitung bzw. der jeweiligen Revisionskommission entlastet oder ausgeschlossen, so wird an seine Stelle ein von der Delegiertenkonferenz gewählter Kandidat als Mitglied der Leitung oder der Revisionskommission gewählt. Entsprechend den Erfordernissen können bewährte Mitglieder und Funktionäre in die Bezirks-, Stadt-, Kreis- oder Stadtbezirksleitung bzw. in die jeweilige Revisionskommission als Mitglieder oder Kandidaten kooptiert werden.

8. Das Sekretariat der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitung leitet zwischen den Tagungen der Leitung die Arbeit der jeweiligen Organisation. Es organisiert und kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse, nimmt Berichte von nachgeordneten Leitungen entgegen, erfüllt die laufenden Aufgaben, bestätigt die Funktionäre, registriert die Mitglieder und verwaltet das Vermögen und die Finanzen. Das Sekretariat organisiert die Schulung aller gewählten Funktionäre, insbesondere in Schulen des FDJ-Gruppenleiters, ganztägigen Schulun-

gen der Sekretäre der Grundorganisationen und Kurzlehrgängen an den Bezirksjugendschulen der Freien Deutschen Jugend. Es gibt den nachgeordneten Leitungen an Ort und Stelle praktische Hilfe bei der Verwirklichung der Beschlüsse.

Zur Lösung aller Aufgaben entwickelt das Sekretariat eine breite ehrenamtliche Tätigkeit, u. a. durch Bildung von Arbeitsgruppen, Kommissionen und Stäben.

VI. Die Grundorganisationen, Abteilungsorganisationen und Gruppen der Freien Deutschen Jugend

1. Die Grundorganisationen, Abteilungsorganisationen und Gruppen leisten auf der Grundlage der Beschlüsse des Parlaments und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend die unmittelbare politische Arbeit mit den Mitgliedern und mit den nicht in der Freien Deutschen Jugend organisierten Jugendlichen.

Die Aufgaben der Grundorganisationen, Abteilungsorganisationen und Gruppen sind:

a) die Ziele und Aufgaben der Freien Deutschen Jugend im Verantwortungsbereich zu verwirklichen;

b) die Aktivität aller Mitglieder und der nicht in der Freien Deutschen

Jugend organisierten Jugendlichen auf politischem, ökonomischem, militärischem, kulturellem, sportlichem und touristischem Gebiet zur Erfüllung der Beschlüsse zu entwickeln und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit in Jugendbrigaden, Jugendobjekten und weiteren Kollektiven zu fördern;

c) die besten Mitglieder der Freien Deutschen Jugend auf ihre Aufnahme als Kandidat in die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands vorzubereiten;

d) das Studium des Marxismus-Leninismus unter den Mitgliedern und der gesamten Jugend, insbesondere im Studienjahr der Freien Deutschen Jugend, zu organisieren;

e) die Interessen aller Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich zu vertreten und zur Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR, insbesondere durch Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan und zum Jugendförderungsplan, beizutragen;

f) vielfältige Möglichkeiten für die Gestaltung einer interessanten und sinnvollen Freizeit auf kulturellem, sportlichem, wehrerzieherischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet zu schaffen;

g) neue Mitglieder für die Freie Deutsche Jugend zu gewinnen und ihre Aufnahme, die differenzierte Arbeit mit ihnen sowie die ständige Verbindung aller Mitglieder zu ihrer Organisation zu gewährleisten;

34 h) die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durch Patenschaften

über Pionierkollektive und die Delegierung der besten Mitglieder zur Arbeit in den Pionierfreundschaften und -gruppen zu unterstützen.

2. Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend werden in Betrieben, volkseigenen Gütern, Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen, Einheiten der bewaffneten Organe, staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, Schulen, Hoch- und Fachschulen, Sektionen von Universitäten und Hochschulen, Einrichtungen der Berufsausbildung, Dörfern und Wohngebieten gebildet, wenn mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.

Die Gründung und die Auflösung von Grundorganisationen sind von der Kreis- oder Stadtbezirksleitung der Freien Deutschen Jugend zu bestätigen.

3. In großen Grundorganisationen können in Produktionsbereichen, Berufsausbildungsstätten, Sektionen, Fachrichtungen oder Studienjahren Abteilungsorganisationen gebildet werden. Die Bildung von Abteilungsorganisationen bedarf der Zustimmung der Kreis- oder Stadtbezirksleitung.

4. Innerhalb von Grundorganisationen und Abteilungsorganisationen können Gruppen gebildet werden. In den Gruppen werden die Mitglieder zusammengefaßt, die in einer Arbeitsgruppe, einer Brigade,

einer Schicht, einer Klasse, einem Seminar oder einem Lernaktiv arbeiten, studieren oder lernen.

Die Bildung von Gruppen wird durch die Leitung der Grundorganisation beschlossen.

5. Das höchste Organ der Grundorganisation, der Abteilungsorganisation und der Gruppe ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Monat einberufen. Die Mitgliederversammlung findet jeweils in den nicht untergliederten Organisationseinheiten statt.

In den Mitgliederversammlungen erfolgen die Informationen aller Mitglieder über die Beschlüsse, die Diskussion politischer Fragen, die Beratung und Bestätigung der Aufgaben des Kollektivs und jedes einzelnen sowie die Kontrolle über die Tätigkeit der Leitung, der Organisation und der Mitglieder.

In den untergliederten Grundorganisationen und Abteilungsorganisationen können durch die Leitung Gesamtmitgliederversammlungen oder Aktivtagungen einberufen werden.

Nicht in der Freien Deutschen Jugend organisierte Mädchen und Jungen können als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden und in der Diskussion über sie bewegende Fragen und Probleme sprechen.

36 6. a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die

Leitung der Grundorganisation, der Abteilungsorganisation oder der Gruppe. Die Leitung wählt den Sekretär der Grundorganisation, den Sekretär der Abteilungsorganisation oder den Gruppenleiter. Grundorganisationen, in denen mehr als 300 Mitglieder organisiert sind, wählen eine Revisionskommission.

b) In Grundorganisationen und Abteilungsorganisationen, die mehr als 150 Mitglieder haben oder deren Mitglieder in der Produktion in mehreren Schichten arbeiten, können zur Wahl der Leitung mit Zustimmung der Kreis- oder Stadtbezirksleitung Delegiertenkonferenzen durchgeführt werden.

c) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Leitung und der Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz beschlossen.

7. Die Leitungen der Grundorganisationen, Abteilungsorganisationen und Gruppen haben die Aufgabe, alle Mitglieder und nicht in der Freien Deutschen Jugend organisierten Jugendlichen über die Beschlüsse zu informieren und Vorschläge zur Mitwirkung des Kollektivs und jedes einzelnen an ihrer Erfüllung zu unterbreiten. Dazu organisieren sie die kollektive Aussprache und persönliche Gespräche mit den Mitgliedern und Jugendlichen. Sie beraten sich mit den entsprechenden Organen und Organisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und arbeiten eng mit den staatlichen Lei-

tungen und gesellschaftlichen Organisationen in ihrem Wirkungsbereich zusammen.

Die Leitungen der Grundorganisationen, Abteilungsorganisationen und Gruppen sind für die Registrierung der Mitglieder, die Kassierung der Beiträge und die Verwaltung der finanziellen Mittel verantwortlich.

Die Leitungen untergliederter Grundorganisationen und Abteilungsorganisationen befähigen die Funktionäre nachgeordneter Organisationen und geben ihnen praktische Hilfe bei der Lösung ihrer Aufgaben.

Die Leitungen der Grundorganisationen und Abteilungsorganisationen und Gruppen geben regelmäßig in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Erfüllung der Beschlüsse, über die von der Leitung auf der Grundlage des Arbeitsplanes geleistete Arbeit sowie über die Kassierung der Beiträge und die Verwendung der finanziellen Mittel.

VII. Die Ortsorganisationen der Freien Deutschen Jugend

1. Ortsorganisationen der Freien Deutschen Jugend werden auf Beschluß der Kreisleitung in kleineren und mittleren Städten und in Ge-

meinden gebildet, in denen mehrere Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend bestehen.

2. Die Ortsleitung wird für die Dauer eines Jahres von einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Grundorganisationen oder bei mehr als 150 Mitgliedern von der Delegiertenkonferenz gewählt. Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen bzw. den Delegiertenkonferenzen der Grundorganisationen gewählt.

3. Die wesentlichsten Aufgaben der Ortsleitung sind:

a) die politische Massenarbeit mit der Jugend im jeweiligen Ort zu entwickeln;

b) gemeinsame Aktivitäten der FDJ-Grundorganisationen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend im Ort zu fördern und die Arbeit mit den Jugendklubs der Freien Deutschen Jugend in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren;

c) die staatlichen Organe bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu unterstützen, in den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR mitzuarbeiten und mit allen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

d) die Kandidaten der Freien Deutschen Jugend für die örtlichen Volksvertretungen zu nominieren und die in ihrem Ort wirkenden jungen Abgeordneten zu unterstützen;

e) mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammenzu-

arbeiten und bewährte Mitglieder der Freien Deutschen Jugend für die Tätigkeit in den Ausschüssen vorzuschlagen.

4. Die Ortsleitung koordiniert die Arbeit der Grundorganisationen in ihrem Territorium zur Lösung gemeinsamer Aufgaben der Freien Deutschen Jugend. Sie hat das Recht, in Abstimmung mit der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend zu den genannten Aufgaben Beschlüsse zu fassen, die für die Grundorganisationen im Territorium verbindlich sind.

Die Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend leitet unmittelbar die Grundorganisationen in ihrer gesamten Arbeit und die Ortsleitung zu den genannten Aufgaben an.

VIII, Die Jugendklubs der Freien Deutschen Jugend

1. Der Jugendklub der FDJ ist eine Einrichtung der Freien Deutschen Jugend für die Freizeitgestaltung in städtischen und ländlichen Wohngebieten.

Jugendklubs der Freien Deutschen Jugend werden in Abstimmung mit der Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der Freien Deutschen Jugend gebildet. Sie werden politisch durch die Leitung einer FDJ-Grundorganisation, durch die Ortsleitung oder die Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der Freien Deutschen Jugend angeleitet. Der Leiter des Jugendklubs

der Freien Deutschen Jugend wird durch die jeweils verantwortliche Leitung der Freien Deutschen Jugend berufen und durch sie angeleitet.

2. Die Jugendklubs der Freien Deutschen Jugend haben die Aufgabe, den wachsenden Ansprüchen der Jugendlichen an ein interessantes und vielseitiges massenpolitisches, geistig-kulturelles, wehrerzieherisches, sportliches und touristisches Leben in der Freizeit gerecht zu werden. Sie arbeiten dabei eng mit den gesellschaftlichen Kräften in den Betrieben, Schulen, Einrichtungen und im jeweiligen Territorium zusammen.

Die Jugendklubs der Freien Deutschen Jugend beziehen die im Territorium wohnenden FDJ-Mitglieder und die nicht in der Freien Deutschen Jugend organisierten Jugendlichen in ihre Tätigkeit ein.

IX. Die Revisionskommissionen der Freien Deutschen Jugend

1. Die Revisionskommissionen der Freien Deutschen Jugend sind ehrenamtliche Kontrollorgane. Es bestehen:
die Zentrale Revisionskommission;
die Bezirksrevisionskommission;
die Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksrevisionskommissionen;

die Revisionskommissionen in Grundorganisationen ab 300 Mitglieder. Die Revisionskommissionen werden für die betreffende Leitungsebene vom Parlament oder von den Delegiertenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen gewählt und sind diesen rechenschaftspflichtig.

2. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Tagungen der jeweiligen Leitung teil.

3. Die Zentrale Revisionskommission und die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksrevisionskommissionen führen ihre Prüfungen in den Apparaten der jeweiligen Leitungen, in den bei den Leitungen bestehenden Einrichtungen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, im Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“ sowie in den Pionierfreundschaften durch.

Die Revisionskommissionen der Grundorganisationen prüfen im Bereich der jeweiligen Grundorganisation. In Grundorganisationen, in denen keine Revisionskommissionen bestehen, können Revisionskommissionen übergeordneter Leitungsebenen Prüfungen durchführen. Prüfungen in den Apparaten und Einrichtungen sind mit entsprechenden Kontrollen in Grundorganisationen und Pionierfreundschaften zu verbinden.

4. Die Revisionskommissionen prüfen auf der Grundlage des Statuts regelmäßig

a) die zweckmäßige Organisation der Arbeit der Apparate und Einrichtungen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie die Einhaltung der Arbeitsordnung;

b) die regelmäßige und statutengerechte Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen;

c) die Planung, Abrechnung und Nachweisführung der finanziellen und materiellen Mittel der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ entsprechend der Finanzrichtlinie der Freien Deutschen Jugend;

d) die effektive und sparsame Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“;

e) die Arbeit mit den mündlichen und schriftlichen Eingaben, Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken;

f) die ordnungsgemäße Aufnahme der Mitglieder in die Freie Deutsche Jugend und die Arbeit mit den Organisationsmaterialien;

g) die Verwendung der im Rahmen der Jugendförderung vorgesehenen bzw. zu planenden Mittel einschließlich des „Kontos junger Sozialisten“.

5. Die Zentrale Revisionskommission orientiert im Rahmen der durch das Statut festgelegten Aufgaben und auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend die Revisionskommissionen der Freien Deutschen Jugend auf die jeweiligen Schwerpunktaufgaben und gibt für die Tätigkeit der Revisionskommissionen Arbeitsrichtlinien heraus.

Die Zentrale Revisionskommission und die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirkskommissionen sind für die Anleitung der Revisionskommissionen nachgeordneter Leitungsebenen verantwortlich.

Die Beschlüsse der Revisionskommissionen übergeordneter Leitungsebenen sind für die Revisionskommissionen nachgeordneter Leitungsebenen verbindlich.

X. Die FDJ-Organisationen in den bewaffneten Organen der DDR

1. Die FDJ-Organisationen in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten auf der Grundlage des Statuts der Freien Deutschen Jugend sowie der vom Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bestätigten Instruktionen. Sie tragen dazu bei, die von der Partei- und Staatsführung gestellten Aufgaben zum Schutz des Sozialismus an der Seite der Sowjetarmee und der anderen sozialistischen Bruderarmeen vorbildlich zu erfüllen.

2. Die FDJ-Organisationen in den bewaffneten Organen erziehen ihre Mitglieder und alle nicht in der Freien Deutschen Jugend organisierten jungen Angehörigen der bewaffneten Organe auf der Grundlage des Fahneneides zu sozialistischen Patrioten und proletarischen Internationalisten, die bereit sind, in fester Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen Armeen der sozialistischen Staatengemeinschaft ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und ihr Leben für den Schutz des Sozialismus einzusetzen.

3. Die FDJ-Organisationen in den bewaffneten Organen halten eine enge Verbindung zu den örtlichen Organisationen der Freien Deutschen Jugend. Sie unterstützen die Grundorganisationen besonders bei der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend. Sie betrachten es als eine wesentliche Aufgabe, bei den jungen Angehörigen der bewaffneten Organe die Bereitschaft zu entwickeln, nach Beendigung ihres aktiven Dienstes in der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend sowie als ehrenamtliche Ausbilder der Gesellschaft für Sport und Technik tätig zu sein.

XI. Die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

1. Die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ist die sozialistische Massenorganisation der Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie vereinigt in ihren Reihen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

2. Die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wird von der Freien Deutschen Jugend geleitet. Der Zentralrat und die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend berufen die „Räte der Freunde der Pionierorganisation „Ernst Thälmann““ als beratende und helfende Organe. Zur Unterstützung des Freundschaftspionierleiters an den polytechnischen Oberschulen werden „Räte der Freunde der Pionierorganisation „Ernst Thälmann““ als beratende und helfende Organe berufen.

3. Der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend beschließt das Statut der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

4. Zur politisch-pädagogischen Führung einer Pionierfreundschaft werden die Freundschaftspionierleiter als Funktionäre der Freien Deutschen Jugend berufen. Der Freundschaftspionierleiter leitet den „Rat der Freunde der Pionierorganisation „Ernst Thälmann““ bei der Pionierfreundschaft.

XII. Die finanziellen Mittel der Freien Deutschen Jugend

46 1. Die Freie Deutsche Jugend finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Sondermarkenverkauf, Mittel aus dem „Konto junger Sozialisten“.

Veranstaltungen, Sammlungen, Publikationen, Zuwendungen und Spenden.

2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird am Beginn des Monats für den laufenden Monat entrichtet und beträgt bei einem Bruttoeinkommen

	bis	200,00 Mark	0,30 Mark
über	200,00 Mark	bis 400,00 Mark	0,50 Mark
über	400,00 Mark	bis 600,00 Mark	1,00 Mark
über	600,00 Mark	bis 800,00 Mark	2,00 Mark
über	800,00 Mark	bis 1000,00 Mark	3,00 Mark
über	1000,00 Mark		5,00 Mark

Bei Stipendienempfängern wird das Stipendium dem Bruttoeinkommen gleichgesetzt. Mitglieder ohne Einkommen entrichten einen Beitrag von 0,30 Mark monatlich.

Nicht zum Bruttoeinkommen gehören mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen, einmalige Prämien und persönliche Konten.

3. Einmal im Jahr ist für den Weltbund der Demokratischen Jugend ein Beitrag in Höhe von 0,50 Mark zu entrichten.

4. Zur Unterstützung der Arbeit der Freien Deutschen Jugend soll jedes Mitglied mindestens in jedem Vierteljahr eine Sondermarke kaufen.

5. Die Verteilung, Verwendung und Abrechnung der finanziellen Mittel werden durch Richtlinien des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend bestimmt.

XIII. Die Symbole der Freien Deutschen Jugend

Das Symbol der Freien Deutschen Jugend ist ein Schild, auf dem die Initialen der Freien Deutschen Jugend und die aufgehende Sonne dargestellt sind. Die Fahne der Freien Deutschen Jugend ist blau und zeigt in der Mitte das Symbol der Freien Deutschen Jugend.

XIV. Änderungen des Statuts der Freien Deutschen Jugend

Das Statut der Freien Deutschen Jugend kann nur durch Beschluß des Parlaments geändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.